



-Stand 01.04.2014-

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 30 Bundesversorgungsgesetz

Anmerkung: Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit <MdE> nach den Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz) sind die der Versorgungsmedizin-Verordnung vorgehenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 30 Bundesversorgungsgesetz zu beachten. Insbesondere von Interesse ist hier die Nr. 5, die bei bestimmten Körperschäden eine Mindest-MdE vorschreibt. Sie lautet:

Für erhebliche äußere Körperschäden gelten folgende Mindesthundredsätze:

	vom Hundert
Schädelnarben mit erheblichem Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen des Gehirns	30
Hirnbeschädigung mit stärkeren Funktionsstörungen	50
Rückenmarksverletzung mit schweren Funktionsstörungen	70
Verlust des Gaumens	30
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge	30
Verlust des Kehlkopfes	70
Völliger Verlust der Nase	50
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust beider Ohrmuscheln	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderen Auge	30
Verlust oder Erblindung eines Auges und Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte	50
Hochgradige Sehbehinderung	mehr als 90
Völlige Taubheit	70
Verlust des männlichen Gliedes	50
Künstlicher After	50
Verlust des Afterschließmuskels	50
Urinfistel mit Notwendigkeit, ein Urinal zu tragen	50
Verlust eines Armes im Schultergelenk oder mit sehr kurzem Oberarmstumpf	80
Verlust eines Armes im Oberarm oder im Ellenbogengelenk	70
Verlust eines Armes im Unterarm	50
Verlust einer ganzen Hand	50
Verlust aller Finger einer Hand	50
Verlust des ganzen Daumens einschließlich Mittelhandknochens einer Hand	30
Verlust eines Beines im Hüftgelenk oder mit sehr kurzem Oberschenkelstumpf	80

Verlust eines Beines im Bereich des Oberschenkels bis zur Kniehöhe (z. B. Amputation nach Gritti)		70
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke		50
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke		60
Verlust beider Beine im Bereich der Unterschenkel bei Funktionstüchtigkeit der Stümpfe und der Gelenke		80
Teilverlust des Fußes mit Erhalten der Ferse (Absetzung nach Pirogow)	einseitig	40
	beidseitig	70
Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Lisfranc und Sharp)	einseitig	30
	beidseitig	50
Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Chopart)	einseitig	30
	beidseitig	60
Verlust aller Zehen an beiden Füßen		30